

Verfügung

Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren (Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848)

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur zulässig, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Das Weiden von nichtökologischen Tieren auf ökologisch bewirtschafteten Flächen - dies umfasst neben Grünland auch beweidbare Ackerflächen (z.B. Ackergras oder Klee gras) - darf deshalb jedes Jahr nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der o.a. Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird deshalb ab dem 01.01.2023 in Hessen die Beweidung von ökologisch bewirtschafteten Flächen mit nichtökologischen Tieren in Öko-Unternehmen nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
2. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen werden nicht systematisch und nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt.

II. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

1. Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen führt der Öko-Unternehmer ein Weidetagebuch (s. Anhang II Teil II Nr. 1.4.4 der VO (EU) 2018/848) mit folgenden Mindestangaben:

- Name des entsendenden nichtökologischen Unternehmers;
 - Anzahl und Art der nichtökologischen Tiere;
 - Zeitdauer und Ort der Beweidung (von... bis, Schlagnr. bzw. -bezeichnung).
2. Das Weidetagebuch muss darüber hinaus folgende Anlagen enthalten:
- Erklärung des Öko-Unternehmers, dass die ökologisch bewirtschafteten Flächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
 - Bestätigung des Öko-Unternehmers, dass
 - auf den im Weidetagebuch erfassten ökologisch bewirtschafteten Flächen im Kalenderjahr zusätzlich zu der Beweidung durch nichtökologische Tiere eine ökologische Nutzung (z.B. Produktion von Öko-Erzeugnissen) erfolgt und
 - eine gleichzeitige Nutzung der Flächen durch ökologische und nichtökologische Tiere ausgeschlossen wird;
 - Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere (z. B. durch den Nachweis der freiwilligen Teilnahme an Umweltleistungen der GAP (Öko-Regelungen, AUM) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Vertragsnaturschutz- oder Landschaftspflegeflächen);
 - Bestätigung durch den nichtökologischen Unternehmer, dass dieser über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des Öko-Unternehmers weiden.
3. Der Abschluss eines schriftlichen Weidevertrages bzw. einer Weidevereinbarung mit dem Nicht-Öko-Betrieb wird empfohlen.
4. Die genannten Bedingungen gelten nicht für nichtökologische Tiere von Wanderschäfereien (Schafe, Ziegen). Die besondere Haltungsform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen gem. Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichgestellt; eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist ausgeschlossen. Alle nichtökologischen Tiere müssen für die Dauer der Wander- u. Hüteperiode auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nach den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 gehalten und gefüttert werden. Die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren von Wanderschäfereien ist vom Öko-Unternehmen zu dokumentieren.
5. Die genannten Bedingungen gelten nicht für nichtökologische Tiere von gefährdeten Nutzierrassen im Sinne von Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1305/2013. Diese müssen nach den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 gehalten und gefüttert werden. Die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren von gefährdeten Nutzierrassen ist vom Öko-Unternehmen zu dokumentieren.

III. Sonderfall: Haltung von nichtökologischen „Pensions“-Tieren in Öko-Unternehmen

1. Eine ganzjährige „Pensions“-Tierhaltung von Tieren aus nichtökologischen Unternehmen ist grundsätzlich nicht möglich. Bei diesen Tieren kommen die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Ziffer II. zur Anwendung.
2. Abweichend von Nr. 1 gilt für die ganzjährige „Pensions“-Tierhaltung von nichtökologischen Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitzwecke im Öko-Unternehmen Folgendes:
 - Die ganzjährige Haltung von nichtökologischen Tieren der gleichen Tierart in einem Öko-Betrieb widerspricht grundsätzlich den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 und stellt einen Verstoß dar.
 - Wenn jedoch nachweislich sichergestellt ist, dass bei den betroffenen „Pensions“-Pferden grundsätzlich keine Vermarktung mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau erfolgen wird, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Maßnahmen nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie eine Erfassung des Sachverhalts in der Öko-Kontrollbescheinigung nach HALM verzichtet werden).
 - Die „Pensions“-Pferde sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch zu halten und zu füttern, und den Tieren ist Weidegang zu gewähren.
3. Abweichend von Nr. 1 gilt für die ganzjährige „Pensions“-Tierhaltung von nichtökologischen „Gnadenbrottieren“ im Öko-Unternehmen Folgendes:
 - Die ganzjährige Haltung von nichtökologischen „Gnadenbrottieren“ im Öko-Unternehmen wird bis auf weiteres geduldet, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:
 - der Betrieb hält keine eigenen Tiere derselben Tierart;
 - rechtmäßiger Eigentümer der Tiere ist ein Verein oder eine gemeinnützige Organisation;
 - zwischen Hofbetreiber und Verein existiert ein „Pensionsvertrag“, in dem die Voraussetzungen der Tierhaltung definiert werden (Anmeldung der Tiere, tierärztliche Behandlung, Ausschluss der Nutzung der Tiere durch den Betrieb z.B. Züchtung usw.);
 - eine Schlachtung und/oder Vermarktung der Tiere wird vom Verein ausdrücklich ausgeschlossen;
 - die Tiere werden ganzjährig ökologisch gehalten und gefüttert;
 - die Tiere dürfen nicht im Zertifikat nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt werden.
 - Als „Gnadenbrottiere“ werden Tiere bezeichnet, welche ohne Nutzungszweck bzw. Erwerbsabsicht bis zu ihrem Lebensende auf landwirtschaftlichen Betrieben unter den o.g. Bedingungen gehalten werden.